

**Benutzungssatzung für die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Barmstedt  
(Marktsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 31.10.1989 folgende Satzung erlassen:

§ 1  
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Barmstedt betreibt die Wochen- und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

**I. Teil: Wochenmärkte**

§ 2  
Platz, Zeitpunkt, Öffnungszeiten und Gegenstände der Wochenmärkte

(1) Die Wochenmärkte finden innerhalb der vom Landrat des Kreises Pinneberg festgesetzten Flächen, Zeitpunkte und Öffnungszeiten statt. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425) genannten Warenarten. Die weiteren Waren die auf den Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen, ergeben sich aus der jeweils gültigen Kreisverordnung über die Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten im Kreis Pinneberg, die als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeitpunkt, Öffnungszeit und Wochenmarktplatz abweichend festgesetzt werden, wird dieses durch Veröffentlichung bekanntgemacht.

§ 3  
Standplätze

(1) Auf den Wochenmarktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nur auf Antrag durch den Bürgermeister der Stadt Barmstedt als Ordnungsbehörde (Marktbehörde) und richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen.

Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Zusätzliche Standflächen an einzelnen Tagen können auf Antrag zugewiesen werden.

(3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann verwehrt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt z.B. vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
2. der zur Verfügung stehende Platz insgesamt oder für bestimmte Warenarten nicht ausreicht oder
3. ein Widerruf gemäß dem folgenden Absatz erfolgt ist.

(4) Die Zuweisung eines Standplatzes ist zu widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt z.B. vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
2. die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber des Standes, dessen Beauftragte oder Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben oder

4. die nach der Satzung über die Erhebung von Standgeldern auf Wochen- und Jahrmärkten in der Stadt Barmstedt in ihrer jeweils geltenden Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt werden.

Bei Widerruf der Zuweisung ist der Standplatz sofort zu räumen.

#### § 4 Auf- und Abbau

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Die Anfahrtswege der Marktbesucher sind jedoch bis 07.30 Uhr freizuhalten.

(2) Mit dem Abbau der Verkaufsstände und dem Räumen der Marktflächen darf erst nach Schluß der Marktzeit begonnen werden. Die Marktplätze müssen spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt sein. Im Einzelfall kann die Marktbehörde auf Kosten des Marktbesuchers die Räumung anordnen und vornehmen lassen.

#### § 5 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden, es sei denn, die Aufstellung ist von der Marktbehörde besonders zugelassen.

(2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenebene, haben.

(3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß der zugewiesene Platz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ferner weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firmenbezeichnung in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(5) Gänge und Durchfahrten sind jederzeit freizuhalten.

#### § 6 Lärmverbot

Die Benutzung von Musikinstrumenten und Tonübertragungsgeräten aller Art ist verboten. Die Marktbehörde kann Ausnahmen zulassen.

**II. Teil: Jahrmärkte**

## § 7

## Platz, Zeitpunkt und Öffnungszeiten des Jahrmarktes

(1) Die Jahrmärkte finden innerhalb der vom Landrat des Kreises Pinneberg festgesetzten Flächen, Zeitpunkte und Öffnungszeiten als Frühjahrs-, Herbst- (Stoppelmarkt) und Weihnachtsmarkt statt. Die Terminfestsetzung erfolgt jährlich.

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeitpunkt, Öffnungszeit und Jahrmarktplatz abweichend festgesetzt werden, wird dieses durch Veröffentlichung bekanntgemacht.

## § 8

## Zulassung zum Jahrmarkt

(1) Standplätze sind schriftlich bis spätestens 4 Monate vor Beginn eines jeden Marktes bei der Marktbehörde unter Angabe der Länge und Breite, der Art des Betriebes und des elektrischen Anschlußwertes zu beantragen.

(2) Die Zulassung erfolgt spätestens 4 Wochen vor Marktbeginn durch schriftlichen Bescheid mit Zulassungsregelung im einzelnen auch zum Lärmschutz und kann von einer Vorauszahlung des Standgeldes abhängig gemacht werden. Eine Zulassung erfolgt nicht, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz insgesamt oder für bestimmte Waren- bzw. Betriebsarten nicht ausreicht und
3. ein Widerruf gem. § 8 Abs. 4 dieser Satzung erfolgt ist.

(3) Das Anrecht auf einen zugesagten Platz geht verloren, wenn der Antragsteller

1. dem Markt ohne entsprechende Begründung und rechtzeitige Benachrichtigung fernbleibt,
2. den Platz ohne Genehmigung einem Dritten überläßt,
3. den Platz bis zum Marktbeginn nicht eingenommen hat bzw. an der vorherigen Platzverteilung nicht teilnimmt und
4. andere als die beantragten und zugelassenen Marktgeschäfte aufbaut.

(4) Die Regelungen des § 3 Abs. 4 dieser Marktsatzung gelten entsprechend.

## § 9

## Platzzuweisung, Auf- und Abbau der Marktgeschäfte

(1) Die Platzzuweisung erfolgt durch die Marktbehörde im Rahmen der jeweils erteilten Zulassung. Ein Anrecht auf einen bestimmten Platz besteht nicht.

(2) Es darf nur die von der Marktbehörde zugewiesene Standfläche benutzt werden.

(3) Weitere mit der Inanspruchnahme des zugewiesenen Platzes zusammenhängende Einzelheiten ergeben sich aus der Zulassung und sind zu beachten.

(4) Mit der Anfuhr und dem Aufbau der Marktgeschäfte darf erst nach den in der Zulassung festgesetzten Zeiten begonnen werden.

(5) Die Marktgeschäfte dürfen nicht vor Beendigung des Marktes abgebaut werden. Ein vorzeitiger Abbau führt zum Ausschluß bei dem darauffolgenden Jahrmarkt. Dieses ist auch dann der Fall, wenn ohne Platzzuweisung bzw. zu früh mit dem Aufbau begonnen wird.

- (6) Der Straßenbereich ist nach Marktende unverzüglich, spätestens jedoch bis zu dem darauffolgenden Morgen, 06.00 Uhr, zu räumen. Die Marktplätze müssen spätestens 2 Tage nach Marktschluß geräumt sein.
- (7) Ausnahmen können durch die Marktbehörde zugelassen werden.
- (8) Gänge und Durchfahrten sind jederzeit freizuhalten.

#### § 10 Verbleib der Wagen

Die zum Transport der Marktgeschäfte dienenden Wagen einschließlich Wohnwagen sind sofort nach der Anfahrt zu entladen und auf dem von der Marktbehörde zugewiesenen Standplatz abzustellen, es sei denn, die Aufstellung ist von der Marktbehörde zugelassen.

#### § 11 Lärmverbot

- (1) Musikinstrumente, Lautsprecherwagen, Mikrophone, Megaphone und andere Verstärkereinrichtungen sind so einzustellen, daß Anlieger des Marktplatzes und andere Marktgeschäfte nicht unangemessen beeinträchtigt werden.
- (2) Die Anlagen sind so aufzustellen, daß ihr Schall in das Geschäft gerichtet ist.
- (3) Die Marktbehörde kann weitere Beschränkungen anordnen.

### **III. Teil: Gemeinsame Bestimmungen**

#### § 12 Marktaufsicht, Zutritt zu den Märkten

- (1) Den Anweisungen der Marktbehörde und der von dieser beauftragten Person ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Den in Absatz 1 genannten Personen sowie den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen sowie Schaustellergeschäften zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Der Zutritt zu den Märkten kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

#### § 13 Verhalten auf Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktflächen die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktbehörde zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sache so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Dabei ist insbesondere auch zu beachten, daß bei der An- und Abfuhr der Marktwagen, bei der Aufstellung der Stände, Buden und dergleichen sowie beim Betrieb die Straßen, Gehwege, Anlagen und Plätze zu schonen sind. Die im Erdboden verlegten Kabel und Leitungen dürfen nicht beschädigt werden. Beschädigungen sind der Marktbehörde von dem Verursacher sofort anzuzeigen.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen angeleinte Hunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf den Wochenmärkten zugelassen sind.
4. motorisierte Räder, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
6. übermäßigen Lärm zu verursachen,
7. selbständig städtische Versorgungseinrichtungen zu bedienen bzw. unerlaubt zu benutzen,
8. Waren durch Versteigerung zu verkaufen bzw. anreißerisch anzupreisen,
9. eigenmächtig Marktstände zu belegen, zugewiesene Plätze zu erweitern, mit anderen Beschickern Plätze zu tauschen oder den zugewiesenen Marktstand ganz oder teilweise anderen Personen zu überlassen,
10. Kennzeichen der Marktbehörde, durch die die einzelnen Flächen abgegrenzt und Fluchtlinien (Vorderfront) festgelegt wurden zu verändern, beschädigen, versetzen oder entfernen,
11. Reparaturen an den Marktgeschäften oder Fahrzeugen sowie Auf- oder Abbauarbeiten an denselben während der Öffnungszeiten vorzunehmen,
12. unverpackte Tiernahrung feilzuhalten.

#### § 14

##### Verkaufsvorschriften für Lebensmittel

(1) Sämtliche zum Verkauf gestellten Lebensmittel müssen hygienisch einwandfrei sein, sauber gelagert und vor Verunreinigung geschützt werden.

(2) Alle roheißbaren Marktwaren müssen auf Tischen oder sonstigen geeigneten Unterlagen, die mindestens 50 cm vom Erdboden entfernt sind, angeboten werden. Die Waren müssen auf den Unterlagen so gelagert werden, daß sie nicht verschmutzt werden können.

(3) Behälter, Körbe und dergl. müssen sauber sein und sauber gehalten werden. Verboten ist das Zuputzen und Zurechtmachen von Waren und Gegenständen in einem über das notwendige Maß hinausgehendem Umfange.

(4) Obst und Gemüse aller Art, Kartoffeln, Fleischwaren, Fische, Geflügel, Butter und Käse dürfen nur nach Gewicht (kg bzw. g) berechnet werden, in Ausnahmefällen nach Stück oder Bund.

(5) Unreifes Obst muß jedem Käufer als solches bezeichnet werden, an Kinder unter 14 Jahren darf es nicht abgegeben werden.

(6) Fleisch, Fisch, Wild, Geflügel, Weich-, Krusten- und Schalentiere sowie aus ihnen hergestellte Erzeugnisse dürfen nur nach den Vorschriften der Landesverordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft vom 12. Dezember 1975 (GVOBl. Schl.- H. 1976 S. 2) verkauft werden.

#### § 15

##### Sauberhaltung der Märkte

(1) Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Marktplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten und haben

2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden können sowie Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrriech von den angrenzenden

Gangflächen entfernt, auf unmittelbar benachbarten und nicht belegten Ständen nicht gelagert sowie in eigenen Behältnissen gesammelt und abgefahren werden. Insbesondere das Zurücklassen von Marktabfällen ist demgemäß nicht gestattet.

## **VI. Teil: Schlußbestimmungen**

### **§ 16 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Marktflächen im Rahmen des Marktverkehrs ist eine Gebühr (Marktstandsgeld) nach der Satzung über die Erhebung von Standgeldern auf Wochen- und Jahrmärkten in der Stadt Barmstedt in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Mit Geldbuße bis zu 1.000,-- DM kann nach § 134 Abs. 5 bis 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

1. die Warenabgabe nur vom zugewiesenen Standplatz aus nach § 3 Abs. 1,
2. die Räumung des Standplatzes nach Widerruf nach § 3 Abs. 4 letzter Satz,
3. den Auf- und Abbau nach §§ 4, 9 Abs. 2, 4-7 und 9,
4. die Verkaufseinrichtungen nach § 5,
5. das Lärmverbot nach §§ 6, 11 Abs. 1 und 2,
6. den Verbleib der Wagen nach § 10,
7. die Marktaufsicht und den Zutritt zu den Märkten nach § 12,
8. das Verhalten auf den Märkten nach § 13,
9. die Sauberhaltung der Märkte nach § 14

verstößt.

### **§ 18\* Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Stadt ist berechtigt, die zur Zuweisung von Marktplätzen sowie zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 (4) LDSG zu erheben und zu speichern.

### **§ 19\* Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.12.1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Barmstedt vom 24.05.1952 außer Kraft.

Barmstedt, den 14.11.1989

(Behrens)  
Bürgermeister

\* geändert durch Satzung der Stadt Barmstedt zur Verarbeitung personenbezogener Daten v. 17.12.1993 (veröffentl. 30.12.93) s.Nr.0.2.3